

Standorte von Hundetoiletten

Blankenfelde

- Erich-Klausener-Straße - Höhe Verwaltung
- August-Bebel-Straße / Heinrich-Heine-Straße
- Kurt-Schumacher-Straße / Alpenstraße
- Wildrosenstraße
- Karl-Liebknecht-Straße / Fritz-Reuter-Weg
- Karl-Liebknecht-Straße / Märkische Promenade
- Karl-Liebknecht-Straße / Hebbelweg
- Oderstraße / Kurt-Schumacher-Straße
- Zossener Damm / August-Bebel-Straße
- Sandweg / Heidestraße

Mahlow

- Alt Glasow / Glasower Damm
- Glasower Damm / Ibsenstraße
- Glasower Damm / Turmauen
- Am Lückefeld / Goethestraße
- Vivaldistraße / Beethovenstraße
- Karl-Marx-Platz / Bahnhofstraße
- Marienfelder Straße / Ziethener Straße
- Im Roten Dudel / Berliner Straße
- Ibsenstraße / Virchowstraße
- Virchowstraße / Rathenaustraße
- Mahlower Straße / Stefan-Zweig-Straße
- Im Roten Dudel / Kleinziethener Straße
- Hubertusstraße / Arcostraße
- Berliner Straße - Höhe Ferrastraße
- Karl-Marx-Platz
- Mozartstraße / Beethovenstraße
- Arcostraße / Hans-Thoma-Straße

Dahlewitz

- Zum Sandberg
- Waldstraße / Parkstraße
- Thälmannstraße / Gutsbahntrasse
- Dahlewitzer Dorfstraße / Rangsdorfer Weg
- Bahnhofstraße / Zum Storchennest
- Rangsdorfer Weg / Friedhofsweg
- Breitscheidstraße / Bebelstraße

Jühnsdorf

- Dorfanger
- Dorfstraße - Höhe Feuerwehr

Groß Kienitz

- Groß Kienitzer Dorfstraße
- Eintrachtstraße

Rechtsgrundlagen

- Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung-HundeHV)
- Hundesteuersatzung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow

Sie haben noch Fragen ...

GEMEINDE BLANKENFELDE-MAHLOW

Karl-Marx-Straße 4, 15827 Blankenfelde-Mahlow

Bau- und Ordnungsamt

Telefon: 03379 333-583

Fax: 03379 333-500

E-Mail: verwaltung@blankenfelde-mahlow.de

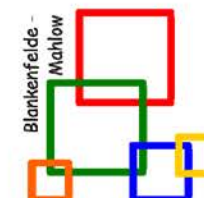
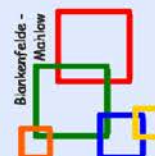
www.blankenfelde-mahlow.de

Fotos: Titelseite: wikimedia, Blue Dobermann, Taryn916

Das Bau- und Ordnungsamt informiert:

Das Halten und Führen von Hunden

GEMEINDE BLANKENFELDE-MAHLOW



Das Halten und Führen von Hunden

Jeder, der einen Hund halten möchte, muss sich darüber im Klaren sein, dass er Verantwortung für ein Lebewesen übernimmt, das ganz und gar von uns Menschen abhängig ist; ein Lebewesen, das Aufmerksamkeit, Pflege, Fürsorge und Geduld erfordert.

Verbotene Rassen

Hunde der Rassen American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Staffordshire Bullterrier und Tosa Inu sind im Land Brandenburg **verboten**.

Gefährliche Rassen

Hunde der Rassen Alano, Bullmastiff, Cane Corso, Dobermann, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Español, Mastino Napoletano, Perro de Presa Canario, Perro de Presa Mallorquin und Rottweiler zählen zu den **gefährlichen Hunden**. Es besteht aber die Möglichkeit, durch ein Negativgutachten die Gefährlichkeit zu widerlegen. Dies ist der Ordnungsbehörde neben der Microchipnummer und der Haftpflichtversicherung vorzulegen. Auf Antrag erhält der Halter ein Negativzeugnis.

Andernfalls benötigt der Halter von der Ordnungsbehörde eine Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes. Der Antrag hierfür ist unter Vorlage eines Sachkundennachweises bei der Ordnungsbehörde zu stellen.

In jedem Fall muss der Halter seine Zuverlässigkeit durch ein Führungszeugnis nachweisen.

Anzeige- u. kennzeichnungspflichtige Rassen

Hunde mit einer Widerristhöhe von mind. 40 cm oder einem Gewicht von mind. 20 kg sind bei der Ordnungsbehörde anzuzeigen. Der Hund muss gechipt sein. Der Halter muss die Microchipnummer bei der Anzeige angeben und sein aktuelles Führungszeugnis vorlegen.

Für alle anderen Hunde, die diese Maße nicht erreichen oder den vorgenannten Rassen angehören besteht nur die Steuerpflicht.

In der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow leben ca. 2600 Hunde. Um das Zusammenleben zwischen Hunden, ihren Haltern und den Nichthundehaltern friedlich zu gestalten, ist das Einhalten bestimmter Grundregeln und Vorschriften unerlässlich.

Führen und Halten von Hunden

Wer Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums führt, muss körperlich und geistig die Gewähr dafür bieten, den Hund sicher zu führen und ihn jederzeit so zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Eine Person darf nicht mehr als drei Hunde gleichzeitig führen. Gefährliche Hunde dürfen nur von einer Person, die mind. 18 Jahre ist, geführt werden.

Der Hundehalter hat sicherzustellen, dass sich der Hund nicht unbeaufsichtigt außerhalb des befriedeten Besitztums aufhält.

Mitnahmeverbot

Hunde dürfen nicht auf Kinderspielplätze mitgenommen werden.

Leinen- und Maulkorbzwang

Hunde sind bei öffentlichen Veranstaltungen und Volksfesten, in Parkanlagen und auf Zuwegen bei Mehrfamilienhäusern so an einer reißfesten und max. 2 m langen Leine zu führen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Ein genereller Leinenzwang besteht im Gemeindegebiet nicht.

Hundesteuer

Für jeden Hund in unserem Gemeindegebiet muss ab dem dritten Lebensmonat eine Hundesteuer bezahlt werden.

Die Steuer (Stand 2014) beträgt jährlich, wenn

- nur ein Hund gehalten wird 32 EUR (*250 EUR)
- zwei Hunde gehalten werden 45 EUR (*300 EUR) je Hund
- drei oder mehr Hunde gehalten werden 65 EUR (*350 EUR) je Hund

* Steuer für Hunde im Sinne des § 2 Hundesteuersatzung (gefährliche Hunde)

Außerhalb der „eigenen vier Wände“ muss der Hund die Steuermarke sichtbar tragen.

Verunreinigungsverbot

Wer auf Straßen oder Anlagen seinen Hund mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass der Hund nichts beschädigt oder verunreinigt.

Jeder Hundeführer bzw. -halter ist verpflichtet, abgelegten Hundekot seines Tieres unverzüglich mit einer mitzuführenden Tüte zu beseitigen. Zur Unterstützung der Reinigungspflicht stellt die Verwaltung an zahlreichen Stellen im Gemeindegebiet Hundekotbeutel zur Verfügung, die den Spender-Boxen kostenlos entnommen werden können.